

		AZ:	51 - AS/H - Herr Asmussen
--	--	-----	---------------------------

Mitteilung-Nr.: 0135/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.10.2014	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Nutzungs- und
Kostenbeitragssatzung für die
Kindertagesstätten und die
geförderte Kindertagespflege der
Stadt Neumünster (Anlage 1)**

Ausgangslage

Gemäß § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten.

Die zurzeit gültige Kostenbeitragssatzung erfüllt in vielen Bereichen nicht mehr die Anforderungen und muss aktualisiert werden.

Mit Beschlüssen zu den DS 0855/2008 und DS 1066/2008 wurden grundsätzliche Veränderungsvorgaben zur Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung beschlossen.

Durch die Mitteilungsvorlage 0069/2013 wurde die Ratsversammlung informiert, dass die Umsetzung zum 01.01.2015 geplant ist.

1. Grundsätzliche Veränderungsvorgaben

Mit der beschlossenen DS 1066/2008 vom 12.02.2013 ist die Verwaltung beauftragt worden, im Zuge der Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung die anteilige Deckung der Betriebskosten für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege durch die Kostenbeiträge der Eltern auf

Variante a) 11%

festzuschreiben, aber auch die finanziellen Auswirkungen für die Eltern und die Stadt Neumünster für die

Variante b) 13%

Variante c) 15%

darzustellen.

Daraus folgt, dass die Kostenbeiträge der Eltern die Betriebskosten anteilig decken.

Eine weitere maßgebliche Veränderung ergibt sich aus der betreuungsformunabhängigen Erhebung der Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde anstatt der bisherigen betreuungsformabhängigen Kostenbeitragshebung pro Monat.

Von der betreuungsformunabhängigen Erhebung ist der Hortbereich ausgenommen worden. Aufgrund des abweichenden Betreuungsumfangs werden hier nur 50% der Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde erhoben.

Ein Vergleich der Kostenbeiträge nach der zurzeit aktuellen Satzung und dem Entwurf der neuen Satzung befindet sich in der **Anlage 2 (Kindertagesstätten) und Anlage 3 (Kindertagespflege)**.

Die in der DS 1066/2008 vom 12.02.2013 konkretisierten grundsätzlichen Veränderungsvorgaben sind im Entwurf der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung wie folgt umgesetzt:

1. Zusammenführung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster und der Arbeitsanweisung/Richtlinien für die Übernahme von Kindertagespflegekosten zu einer Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster.
2. Legalisierung einer Betreuung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ohne die verpflichtende Einnahme eines Mittagessens
(Siehe Anlage 1 der Satzung Kostenbeiträge).
3. Einführung eines Angebotes, das einer $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung entspricht
(Siehe Anlage 1 der Satzung Kostenbeiträge – 08:00 – 15:00 Uhr (aufgerundet wegen Stundenberechnung)).
4. Öffnung der Kostenbeitragssatzung für eine Betreuung vor 08:00 und nach 16:00 Uhr
(Siehe Anlage 1 der Satzung Kostenbeiträge – zusätzliche Betreuungsstunde).

5. Angleichung der Kostenbeiträge für alle Kinder, die das Angebot der Kindertagesbildung und -betreuung wahrnehmen (d.h. Angleichung der Kostenbeiträge sowohl für Kinder im Alter U3 und Ü3, sowie für die Betreuung im Hort und in der Kindertagespflege)

(Siehe Anlage 1 der Satzung).

6. Individuelle Berechnung des Kostenbeitrages auf der Basis des jeweiligen Familieneinkommens und damit eine Veränderung der Zuschussung von besser verdienenden Familien im Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Grundsätzlich ist der in der Anlage 1 der Satzung genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen. Die soziale Komponente wird dadurch sichergestellt, dass gemäß § 8 der Satzung die Berechnung des Kostenbeitrages nach Maßgabe der Sozialstaffel sowie die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht beantragt werden kann. Nach § 12 der Satzung kann darüber hinaus der festgesetzte Kostenbeitrag individuell auf Zumutbarkeit überprüft werden.

7. Berücksichtigung des kostenintensiven Angebotes einer ganzjährigen Öffnung der Kindertagesstätte

Gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird ein Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

In § 3 (10) der Satzung ist geregelt, dass in Einrichtungen, die mind. vier Wochen im Jahr geschlossen haben, nur für 11 Monate die Kostenbeiträge für das Mittagessen erhoben werden.

8. Streichung des § 2 Abs. 4 (Kündigungsmöglichkeiten durch die Stadt Neumünster)

2. Kosten für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten

Ergänzend zu den vorstehenden Vorgaben strebt die Verwaltung im Rahmen der Aktualisierung an, den Kostenbeitrag für die für die Mittagsverpflegung von derzeit 41,00 EUR monatlich auf 50,00 EUR monatlich anzuheben. Unter anderem soll dies zur Qualitätsverbesserung des Mittagessens beitragen.

Durch diese Anhebung des Kostenbeitrages wird noch nicht ein kostendeckender Beitrag erreicht. Dieser wäre für eine Vielzahl von Familien nicht finanzierbar. Den Kindern würde dabei die Möglichkeit einer regelmäßigen Mittagsverpflegung genommen werden.

3. Auswirkungen der neuen Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung und Evaluierung

Aus der aktuell gültigen Sozialstaffel in Verbindung mit einer betreuungsformabhängigen Veranlagung von Kostenbeiträgen pro Monat resultiert eine Vollzahlerstruktur (Kostenbeitragsschuldner, die keine Ermäßigung beantragt haben). Die finanziellen Verhältnisse der Vollzahler sind nicht bekannt.

Die alte wie auch die zu beschließende neue Satzung enthält die Regelung, dass grundsätzlich der in der für die jeweilige Betreuungsform genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen ist. Es ist nicht einschätzbar, wie viele dieser bisherigen Vollzahler bei einer neuen Satzung dann doch Ermäßigungen beantragen werden und wie sich daraufhin die tatsächliche Höhe der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln wird. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen der Satzung nach zwei Jahren evaluiert und ggf. der Ratsversammlung im ersten Halbjahr 2017 bei Veränderungserfordernissen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Satzungsänderung hat auch für die Freien Träger Bedeutung. Gemäß der DS 1075/2008 vom 12.02.2013 ist für die Freien Träger sicherzustellen, dass durch die Aktualisierung der Kostenbeitragsatzung keine negativen finanziellen Auswirkungen für sie entstehen.

In den Verträgen der konfessionellen Träger, der Waldorf-Vereine und des Friedrich-Ebert-Krankenhauses zur Finanzierung der Kindertagesstätten, die auf der Grundlage der DS 1075/2008 vom 12.02.2013 geschlossen wurden, ist in § 3 (3) festgelegt, dass zusätzlich zu der unter § 3 (1) und (2) der Verträge beschriebenen Förderung die eventuell zu erwartenden Mehrerträge durch die im Jahr 2014 erfolgende Aktualisierung der Kostenbeitragsatzung je zur Hälfte auf den Träger und die Stadt aufgeteilt werden.

Nach der derzeitigen Satzung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 12 % der Betriebskosten, dieses entspricht einem Kostenbeitrag von 1,15 € pro Betreuungsstunde. Da die Zielrichtung für die Satzungsänderung nicht die Be- oder Entlastung der Kostenbeitragsschuldner zum Gegenstand hat und der derzeitige Kostendeckungsgrad von 12% im Rahmen der von der Politik geforderten Bandbreite von 11% bis 15% liegt, regt die Verwaltung an, diesen weiterhin zu Grunde zu legen.

Gemäß dem beschlossenen Ergänzungsantrag zur Drucksache 1066/2008 vom 12.02.2013 wird die Kostenbeitragsatzung fünf Jahre nach Inkrafttreten aktualisiert und der Ratsversammlung entsprechend neu vorgelegt werden.

4. Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein

Die große Unterschiedlichkeit der Grundlagen der vier Kostenbeitragsberechnungen in den kreisfreien Städten erschwert einen direkten Vergleich.

Ein Vergleich mit den umliegenden Landkreisen ist dadurch erschwert, dass es dort keine einheitlichen Elternbeiträge gibt, sondern jeder Träger in eigener Verantwortung die Kostenbeiträge festlegt.

Für die Städte **Rendsburg** und **Norderstedt** stellen sich die Kostenbeiträge für das erste Kind bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden (ohne Anrechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien) in städtischen Einrichtungen wie folgt dar:

	Unter 3	Über 3	Hort	Mittag
Norderstedt	230,00 EUR	230,00 EUR	105,00 EUR	39,00 EUR
Rendsburg	434,25 EUR	307,72 EUR	Wird nicht angeboten	48,00 EUR 52,00 EUR

Vergleich der monatlichen Kostenbeiträge der **vier kreisfreien Städte** in Schleswig-Holstein für das erste Kind bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden (ohne Anrechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien):

	Unter 3	Über 3	Hort	Mittag	Kindertagespfl.
Flensburg	256,00 EUR	221,00 EUR	138,00 EUR	40,00 EUR	256,00 EUR
Kiel (ab 01.01.15)	320,00 EUR	248,00 EUR	155,00 EUR	40,00 EUR	320,00 EUR
Lübeck	275,00 EUR	205,00 EUR	136,00 EUR	49,90 EUR	275,00 EUR*

*Lübeck Kindertagespflege: für Kinder im Alter von 3 – 14 Jahren = 205,00 EUR

	Unter 3	Über 3	Hort	Mittag	Kindertagespfl.
Neumünster (geplant)					
Variante a) 11%	181,86 EUR	181,86 EUR	90,94 EUR	50,00 EUR	181,86 EUR
Variante b) 13%	214,76 EUR	214,76 EUR	107,38 EUR	50,00 EUR	214,76 EUR

Variante c) 15%	247,68 EUR	247,68 EUR	123,84 EUR	50,00 EUR	247,68 EUR
Variante d) (Vorschlag der Verwaltung) 12%	199,18 EUR	199,18 EUR	99,59 EUR	50,00 EUR	199,18 EUR

5. Anhörungsverfahren

§ 18 KitaG sieht eine Beteiligung der Beiräte in Kindertageseinrichtungen (anteilig besetzt aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers) u.a. bei der Festsetzung der Elternbeiträge vor. Die Stellungnahme der Beiräte ist dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen. Für die Wirksamkeit der Satzung ist eine Beteiligung der Beiräte aller 35 im Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2013 / 2014 aufgenommenen Kindertageseinrichtungen –unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft – zwingend erforderlich.

Für eine Anhörung der Freien Träger gibt es keine bindende Rechtsgrundlage. Die Verwaltung wird diesen aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit geben, zu dem Entwurf der Satzung Stellung zu beziehen.

Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es keine Vertretung der Eltern und keine Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen. Da die Erörterung des Satzungsentwurfes in der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII vorgesehen ist, in der die Kindertagespflege durch zwei vom Jugendhilfeausschuss benannten Kindertagespflegepersonen vertreten ist, ist die Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.

6. Weitere Beratungsfolge

Nach erfolgter Anhörung der Betroffenen, wie unter Punkt 6 beschrieben, und Bewertung der entsprechenden Ergebnisse ist vorgesehen, die neue Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für folgende Beratungsfolge vorzubereiten:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2014	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	03.12.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Endgültig entscheidende Stelle

Im Auftrage

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung
Vergleich Kostenbeitrag Kindertagesstätte
Vergleich Kostenbeitrag Kindertagespflege